

lich was Preußen anlangt, sind gefordert worden binnen Jahresfrist. Hier ist es auf drei Jahre gestellt.

Präsident v. Carlowitz: Es liegt mir ob, zwei Fragen zu stellen.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich wollte noch um das Wort bitten, um eine kleine Redactionsbemerkung zu machen. Es scheint mir nothwendige Folge der früher beschlossenen Fassungsveränderung zu sein, daß auch hier künftig das Wort: „Liter“ mit: „Neufanne“ werde vertauscht werden müssen.

Präsident v. Carlowitz: Es ist das nur eine Redactionsbemerkung, es würde also kaum erst eine Frage darauf zu stellen sein, Was nun aber die Frage anlangt, die ich zu stellen haben werde, so gilt die erste der Fassungsveränderung, die von der andern Kammer beantragt worden ist. Nach Seite 734 des Berichts soll der erste Satz folgende Fassung erhalten: „Der Ausschank derjenigen Flüssigkeiten, welche nach Kannen verkauft werden, ist nur in solchen Gläsern“ &c. Ich frage die Kammer: ob sie diese Fassung annehmen wolle? — Wird einstimmig angenommen.

Präsident v. Carlowitz: Nun hat Herr v. Meisch beantragt, die Staatsregierung zu ersuchen, den zweiten Satz ganz in Wegfall zu bringen, und ich habe nun die zweite Frage auf die Annahme dieses Amendements zu stellen? — Das Amendement wird durch zwanzig Stimmen gegen zehn Stimmen abgelehnt.

Referent D. Grossi:

§. 25.

Den im §. 5 des Gesetzes vom angedrohten
Strafen unterliegt, in so fern dabei nicht etwa die Vorschrift
§. 6 desselben Platz ergreift:

a) wer im öffentlichen oder im gewerblichen Verkehr seinem Mitcontrahenten den Gebrauch anderer, als der gestatteten Maaße in der Absicht ansinnt, um danach die Erfüllung von Verbindlichkeiten zu leisten oder zu fordern, insbesondere Gegenstände zu verkaufen, oder einzukaufen, oder Leistungen bezahlt zu nehmen oder zu bezahlen, oder bestellte Waaren nach solchen zu verlangen; oder

b) wer in denselben Fällen für erlaubte Maaßgrößen solche Maaßwerkzeuge gebraucht, welche vorschriftswidrig, nicht geächtet oder in der Art, daß er selbst den Fehler zu erkennen vermochte (worüber die Uichordnung nähere Anhaltspunkte gewähren wird), unrichtig befunden werden; oder

c) wer dergleichen unrichtige, unzulässige oder ungeächtete Maaßwerkzeuge selbst als brauchbare Maaße verkauft; oder

d) wer in Faßgebunden ohne die vorgeschriebene Bezeichnung mit der Literzahl, oder mit einer unrichtigen dergleichen Bezeichnung, oder in Schänkgemäßen, welche der Vorschrift §. 24 zuwiderlaufen, Flüssigkeiten und Waaren, deren Quantität nur nach dem Inhalte des Gefäßes beurtheilt wird, verkauft; oder endlich

e) wer Waaren in den Verkehr bringt, für welche er, ohne gleichzeitige Ausmessung, doch ein bestimmtes erlaubtes Maaß mit angiebt, oder für welche polizeilich ein bestimmtes Maaß vorgeschrieben ist, und die gleichwohl dieses Maaß nicht vollständig halten, unbeschadet der letztern Falls etwa für gewisse Gegenstände bestehenden besondern Polizeibestimmungen.

Befundene Ungenauigkeiten der angewendeten Maaßwerk-

zeuge führen jedoch, dafern nicht der im §. 6 des obgedachten Gesetzes bezeichnete Fall vorliegt, nur alsdann zur Anwendung der nach §. 5 desselben angedrohten Strafen, wenn die Unrichtigkeit auf- oder abwärts mehr beträgt, als die in der Uichordnung dafür angegebene äußerste Toleranz.

(Die Motive hierzu siehe in Nr. 14 der zweiten Kammer S. 316.)

Im Hauptberichte heißt es:

Die Deputation fand hier die Bestimmung auffallend, daß die wegen Ungenauigkeit der angewendeten Maaßwerkzeuge geordneten Strafen auch dann eintreten sollen, wenn die Unrichtigkeit auch aufwärts mehr beträgt, als die in der Uichordnung dafür angegebene äußerste Toleranz, da eine solche Unrichtigkeit nicht zum Nachtheile der Abkäufer gereicht. Ob nun gleich die Herren Regierungskommissarien hierauf entgegneten, daß diese Bestimmungen sich nicht auf die Quantität des Verkaufsgegenstandes, sondern nur auf die Maaßwerkzeuge beziehe, zu einer genauen Ordnung derselben aber auch erforderlich sei, daß ein solches Werkzeug nur die festgesetzte Normalgröße habe, so konnte sich die Deputation doch nicht überzeugen, daß ein Verkäufer, welcher, um vielleicht etwaigen Verationen vorzubeugen, sich eines etwas über die Normalgröße ansteigenden Maaßwerkzeugs bedient, strafbar sei, in so fern er nur nicht bei dem Verkaufe danach den polizeilich bestimmten Verkaufspreis überschreitet, und rath daher der geehrten Kammer an,

die Worte „auf- oder“ in Wegfall zu bringen.

Im Nachberichte wird bemerkt:

Zu §. 25 sind von der zweiten Kammer die Anträge ihrer Deputation, in dem Satze unter d. das Wort: „Literzahl“ mit: „Kannenzahl“ zu vertauschen, und in dem Satze unter e. in der 3. 3. (s. o. d. 4.) nach dem Worte: „die“ die Worte: „in dem einen oder andern Falle“ einzuschalten, genehmigt worden, und es dürfte diesen Anträgen beizutreten sein.

Dagegen hatte die jenseitige Deputation aus denselben Gründen, welche in dem Hauptberichte der diesseitigen Deputation Seite 72 flg. angeführt sind, die Bestimmung, daß eine Unrichtigkeit der Maaßgefäße auch aufwärts bestraft werden solle, für zu hart gehalten, und deshalb ebenfalls den Wegfall der Worte: „auf- oder“ im letzten Satze beantragt. Bei der Berathung in der zweiten Kammer hierüber bemerkten jedoch die Königl. Commissarien dagegen, daß es sich bei den vorliegenden Bestimmungen vorzugsweise um Aufrechthaltung der Sicherheit und Gleichheit der Verkehrswerkzeuge handle, eine Freigebung der Ueberschreitung des Maaßes oberhalb aber den ganzen Zweck und eigentlichen Sinn der einzuführenden Ordnung untergraben werde, auch in nicht seltenen Fällen das Abmessen der verkauften Waare nach dem Maaße des Einkäufers erfolge, wo dann bei einem zu großen Maaße eine Bevortheilung des Verkäufers stattfinde; und es lehnte hierauf die zweite Kammer den Vorschlag der Deputation mit 51 gegen 14 Stimmen ab. Die unterzeichnete Deputation kann sich jedoch nicht bewegen finden, den von ihr gestellten Antrag zurückzunehmen, in Betracht, daß schon wegen der vorzunehmenden Uichung der Maaßwerkzeuge hier nur von einer unbedeutenden Differenz die Rede sein kann, und es einem Verkäufer wohl nicht zu versagen ist, zu Vermeidung etwaiger Unannehmlichkeiten ein geringes Uebermaaß stattfinden zu lassen, wogegen der Verkäufer eine Bevortheilung in dieser Weise durch den Einkäufer schwerlich unbemerkt und ungerügt lassen dürfte. Die Deputation beharrt daher bei dem Seite 73 des Hauptberichts gestellten Antrage,

die Worte „auf- oder“
in Wegfall zu bringen.